



An die
Lehrgangsteilnehmer(innen)
Grundlehrgang „Schweinehaltung“

mit der Bitte um Vorlage an den Ausbildenden

Bankverbindungen

Bankverbindung
Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00 | Kto 000-199 4599

IBAN: DE79 28050100 0001994599
SWIFT-BIC: BRLADE21LZO

Steuernr.: 64/220/14299
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail
	3.3 - ÜAW Wehnen	Hartwig Fehrendt	-12	Hartwig.Fehrendt@ LWK-Niedersachsen.de

21. Juli 2014

Grundlehrgang "Schweinehaltung" in der Überbetrieblichen Aus- und Weiterbildungsstätte Wehnen

Sehr geehrte(r) Lehrgangsteilnehmer(in),

hiermit laden wir Sie zum Grundlehrgang "Schweinehaltung" in der Zeit vom

Montag, den 06.10.2014 um 10.00 Uhr bis Freitag, dem 10.10.2014, 16.00 Uhr

in die Überbetriebliche Aus- und Weiterbildungsstätte Wehnen ein.

Die **Teilnahme** an diesem Grundlehrgang ist nach einem Beschluß des Berufsbildungsausschusses der Landwirtschaftskammer Niedersachsen **verbindlich** für alle Auszubildenden des zweiten (ersten betrieblichen) Ausbildungsjahres (Fachstufe I) vorgeschrieben. Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß Abschnitt E des Berufsausbildungsvertrages.

Eine Teilnahme zu einem anderen Zeitpunkt ist wegen der gleichzeitigen Freistellung vom Berufsschulbesuch grundsätzlich nicht möglich.

Es ist folgendes mitzubringen:

- **neue unbenutzte** Gummistiefel
- Schreibmaterial
- Skriptum Schweinehaltung

Schutzkleidung (Overall) wird von der Überbetrieblichen Aus- und Weiterbildungsstätte zur Verfügung gestellt. Auf den von den Berufsschulen ausgegebenen Leitfaden Schweinehaltung wird im Rahmen der Ausbildungswoche zurückgegriffen, er ist daher unbedingt mitzubringen.

Wichtig: Die anhaltende Seuchensituation (Schweinepest) zwingt uns, die Teilnahme am Grundlehrgang Schweinehaltung an die Einhaltung von Auflagen zu knüpfen. Daher dürfen keine Auszubildenden teilnehmen, die mit ihrem elterlichen Betrieb, Ausbildungsbetrieb oder Wohnort in einem amtlich festgelegten Seuchenbezirk (Sperrgebiet, Beobachtungsgebiet, Schutzzone bezüglich Hausschweine) liegen. Ferner dürfen die Teilnehmer(innen) die letzten 2 Tage vor Lehrgangsbeginn keinen fremden Schweinestall betreten und nicht an einer Jagd mit Wildkontakt und/oder Wildaufbruch teilgenommen haben. Das Verlassen des Lehrgangsorts, z.B. um landwirtschaftliche Betriebe zu besuchen, ist während der Lehrgangswache untersagt.

Die Lehrgangsgebühr für diesen 5-tägigen Grundlehrgang einschließlich Unterkunft und Verpflegung beträgt **364,00 EUR** und ist vom Ausbildungsbetrieb zu entrichten.

Dieser Lehrgang wird mit Mitteln der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds - und des Landes Niedersachsen gefördert. Wir weisen darauf hin, dass sich das Förderverfahren des Landes Niedersachsen geändert hat. Der Zuschuss der Europäischen Union und des Landes Niedersachsen zur Förderung der überbetrieblichen Ausbildung wird nicht mehr im Vorfeld von der Bruttokursgebühr abgezogen, sondern Ihnen **nachträglich erstattet** werden.

Wir bitten daher den Ausbildungsbetrieb /Ausbilder, auf dem anliegenden Anmeldebogen die Bankverbindung mit IBAN-Nr. und BIC-Nr. einzutragen, auf die der spätere Erstattungsbetrag überwiesen werden soll.

Nach Abschluss des Lehrgangs werden wir Ihnen den Förderbetrag auf Ihrem angegebenen Konto gutschreiben. Die einzelnen Förderbeträge, getrennt nach Mitteln der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds und des Landes Niedersachsen, werden in Wort und Zahl auf dem Überweisungsträger ausgewiesen. Von einem schriftlichen Bescheid, der die einzelnen Beträge aufführt, wird daher abgesehen.

Sollten Sie dennoch einen solchen benötigen, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen.

Bitte berücksichtigen Sie ferner folgendes:

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Förderung ist die förderfähige Teilnehmerzahl (insgesamt). Voraussichtlich wird sich die Höhe der Förderung im Rahmen des bisherigen Minderungsbetrags bewegen; ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

Eine Förderung erfolgt nur, sofern die Voraussetzungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifikation Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung (Rd.Erl.MK vom 02.06.2010) gegeben sind.

Dies beinhaltet insbesondere

- Gefördert werden nur ÜA-Lehrgänge für Auszubildende von Betrieben, deren Sitz in Niedersachsen liegt und die im Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse bei einer in Niedersachsen gelegenen und nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle eingetragen werden.
- Es werden keine Zuschüsse gewährt, wenn der Ausbildungsbetrieb eine öffentlich-rechtliche Einrichtung ist oder in der Trägerschaft von Gewerkschaften, Kirchen oder gemeinnützigen Einrichtungen steht.

Wir bitten Sie, sich durch das beiliegende Anmeldeformular **bis spätestens eine Woche vor Lehrgangsbeginn** anzumelden. Als Anlage ist weiterhin die **Hausordnung** beigelegt.

Hinweis: Aus versicherungsrechtlichen Gründen kann an dem Lehrgang nur teilnehmen, wer bei Beginn des Kurses **nicht** von einem Arzt **arbeitsunfähig** geschrieben ist. In diesem Fall bemühen Sie sich bitte um einen Ausweichtermin.

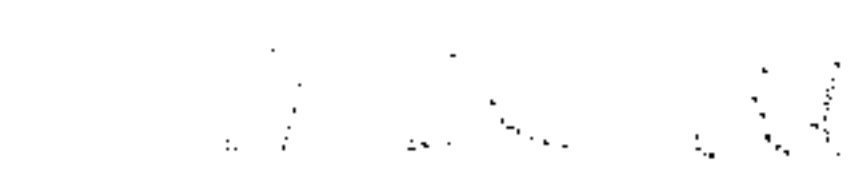
Für die An- und Abreise haben die Lehrgangsteilnehmer selbst zu sorgen. Eine Sammelfahrt mit dem Bus oder der Bahn müsste gegebenenfalls vor Ort selbst organisiert werden.

Wegebeschreibung:

Die Überbetriebliche Aus- und Weiterbildungsstätte Wehnen befindet sich ca. 6 km westlich von Oldenburg an der ehemaligen Bundesstraße 75 im Ortsteil Wehnen der Gemeinde Bad Zwischenahn. Pkw-Fahrer können die Autobahn Oldenburg-Leer (A 28) aus Richtung Oldenburg bei der Abfahrt Oldenburg-Wechloy in Fahrtrichtung Wehnen und aus Richtung Leer bei der Abfahrt Neuenkrüge in Fahrtrichtung Oldenburg verlassen. Bahnreisende fahren bis zum Hauptbahnhof Oldenburg; vom Zentralomnibusbahnhof (ZOB - neben dem Hauptbahnhof) mit dem Linienbus (310) bis Endstation Wehnen (direkt neben der Ausbildungsstätte gelegen).

Wir wünschen Ihnen eine gute Anreise und bitten um pünktliches Erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen



Hartwig Fehrendt
Leiter der ÜAW Wehnen

Anlagen

HAUSORDNUNG

für Lehrgangsteilnehmer der Überbetrieblichen Aus- und Weiterbildungsstätte Wehnen

Das Zusammenleben mehrerer Menschen bringt gewisse Einschränkungen mit sich und erfordert gegenseitige Rücksichtnahme.

Wir bitten deshalb, folgendes zu beachten:

1. Im Bereich der Aus- und Weiterbildungsstätte üben der Dienststellenleiter und sein Stellvertreter das Hausrecht aus. Heimleiter und Ausbilder sind jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich weisungsberechtigt; ihre Anweisungen sind zu befolgen.
2. Die Lehrgangsteilnehmer haben sich pünktlich zur Ausbildung einzufinden. Die vollständige und aktive Teilnahme am gesamten Lehrgangsprogramm ist Pflicht.
3. Für alle Teilnehmer an Grundlehrgängen besteht Internatspflicht.
4. Alle Einrichtungsgegenstände, Geräte, Maschinen und Tiere sind schonend zu behandeln. Etwaige Beschädigungen sind dem Heimleiter bzw. dem zuständigen Ausbilder unverzüglich zu melden. Für schuldhaft Beschädigungen, Verluste oder grobe Verunreinigungen ist Schadenersatz zu leisten.
5. Die Internatszimmer sind bei ihrem Verlassen abzuschließen. Für abhanden gekommene oder beschädigte Sachen der Lehrgangsteilnehmer wird von der Ausbildungsstätte keine Haftung übernommen.
6. Das Rauchen ist lediglich im Raucherzimmer (Aufenthaltsraum im 2. Obergeschoss des Internats) gestattet. In allen übrigen Räumen und Gebäuden ist das Rauchen untersagt.
7. Der Genuss hochprozentiger alkoholischer Getränke ist streng untersagt. Es ist verboten, außerhalb der Ausbildungsstätte gekaufte alkoholische Getränke mitzubringen. Während der Kantinenöffnungszeit besteht die Möglichkeit, beim Heimleiter bis zu 2 Flaschen Bier je Person und Tag zu erwerben.
8. Rundfunk- und Musikgeräte sind grundsätzlich nur auf Zimmerlautstärke zu stellen.
9. Die Außentür zum Internatsbereich wird um 22.30 Uhr vom Heimleiter verschlossen. Die Teilnehmer haben sich hiernach in den ihnen jeweils zugewiesenen Schlafräumen zu befinden und es hat in allen Internatsräumen Ruhe zu herrschen. Rundfunk- und Musikgeräte sind abzustellen.
10. Stallkleidung sowie schmutziges Schuhwerk darf keinesfalls in den Internatsbereich mitgenommen werden.
11. Die Internatszimmer mit den Bädern sind in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten. Die Betten sind von den Teilnehmern selbst herzurichten.

Ordnungsmittel

12. Mutwillige oder fahrlässige Sachbeschädigungen sind schadenersatzpflichtig. Die Ersatzforderungen entsprechen dem Neuwert beschädigter Gegenstände bzw. den Reparaturkosten.
13. Wer Unterrichts- bzw. Internatsräume grob verunreinigt, muss die Säuberung selbst vornehmen. Bei zusätzlich notwendiger Reinigung von Bettzeug sind die anfallenden Kosten zu zahlen.
14. Wer die Hausordnung nicht einhält, muss die Ausbildungsstätte verlassen. Gleiches gilt für wiederholtes Stören des Lehrgangsbetriebes.
15. An den Lehrgängen kann nur teilnehmen, wer die Haus- und Lehrgangsordnung in allen Punkten anerkennt.

Bitte deutlich und in Druckbuchstaben schreiben!

Datum

AUSZUBILDENDE(R):

BERUFSSCHULSTANDORT

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Überbetriebliche Aus- und Weiterbildungsstätte Wehnen
Hermann-Ehlers-Str. 15
26160 Bad Zwischenahn

AUSBILDUNGSBETRIEB/KOSTENTRÄGER:

Name, Vorname

Ortsteil, Straße

PLZ, Wohnort

Telefon-Nr.

Telefon-Nr.: 0441 96999-0
Telefax-Nr.: 0441 96999-17

ANMELDUNG

zum Grundlehrgang "SCHWEINEHALTUNG"

Zum Grundlehrgang "Schweinehaltung" in der Zeit

06.10.2014 bis 10.10.2014

melde ich mich hiermit verbindlich an.

Von der **Hausordnung** habe ich Kenntnis genommen und verpflichte mich zu ihrer Beachtung und Anerkennung.

Unterschrift Auszubildende(r)

Dieser Lehrgang wird mit Mitteln der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds - und des Landes Niedersachsen gefördert.
Für eine anteilige spätere Bezuschussung der Lehrgangsgebühr aus diesen Mitteln wird vom Ausbildungsbetrieb folgende Bankverbindung angegeben:

Name, Ort der Bank: _____

Kontonummer: _____

Bankleitzahl: _____

IBAN-Nr.: _____

Die/Der Auszubildende/Betrieb überweist die **Teilnehmergebühr** im Anschluss an den Lehrgang nach Erhalt einer gesonderten Rechnung an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.
